



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Öffentliche und private Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 26. November 2021

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände

Änderung der CoronaVO Schule

Anlage:
Übersicht zur Quarantäneregelungen für Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 25. November 2021 hatte ich Ihnen bereits mitgeteilt, welche Änderungen der CoronaVO Schule beabsichtigt sind. Die entsprechende Verordnung wurde nun heute notverkündet, so dass ich Sie über weitere Einzelheiten informieren kann:

Fachpraktischer Sportunterricht

- Der fachpraktische Sportunterricht darf in den Alarmstufen nur noch kontaktfrei erfolgen.
- Diese Einschränkung gilt nicht für den fachpraktischen Sportunterricht
 - zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben,

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

- für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums,
- für Sicherheits- und Hilfestellungen (mit Maske).

Musikunterricht

Der Musikunterricht wird nun in einem eigenen Paragraphen geregelt (§ 5a).

In den Alarmstufen greifen Einschränkungen für Singen und das Spielen von Blasinstrumenten. Unter Wahrung des Mindestabstands von mindestens 2 Metern in alle Richtungen ist

- das Singen
 - in geschlossenen Räumen mit Maske,
 - im Freien ohne Maske,
- das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sowie in sehr großen Räumen (z. B. Aula, Sporthalle),

gestattet.

Schulveranstaltungen

Die schulischen Regeln für Veranstaltungen (§8), also 3 G und Maskenpflicht, gelten für Schulveranstaltungen dann, wenn sie

- nichtöffentlich sind und
- in der Schule stattfinden.

Nehmen an einer Schulveranstaltung, z.B. einem Schülerkonzert, auch die Eltern oder Verwandte teil, ist die Veranstaltung in diesem Sinne öffentlich. Abweichend von obiger Regel gelten die Bestimmungen für nichtöffentliche Veranstaltungen auch für Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und Sitzungen der weiteren schulischen Gremien (also 3 G und Maske).

Wie bisher ist für alle Veranstaltungen

- ein Hygienekonzept gemäß § 7 CoronaVO zu erstellen, sowie
- eine Datenverarbeitung gemäß § 8 CoronaVO durchzuführen.

Schulveranstaltungen die öffentlich sind oder außerhalb der Schule stattfinden richten sich nach den allgemeinen Veranstaltungsregeln der CoronaVO.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 31. Januar 2022 generell, d.h. auch im Inland, untersagt. Allerdings tritt diese Änderung mit einer kurzen Übergangsfrist in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Dezember 2021.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass mit Inkrafttreten der neuen Corona Hauptverordnung am 24. November 2021 Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr durch Vorlage ihres Schülerscheines von der Testpflicht befreit sind. Für die Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 bis 17 Jahren besteht diese Möglichkeit zunächst fort; sie soll nach den Plänen der Landesregierung mit Beginn der Weihnachtsferien auslaufen.

In den letzten Tagen sind vermehrt Fragen zu Quarantäneregeln für Schülerinnen und Schüler an uns herangetragen worden. Wir haben die wichtigsten Punkte hierzu in einer Übersicht zusammengestellt, die diesem Schreiben beigelegt ist. Geben Sie diese Übersicht gerne an Ihre Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern weiter!

Mir ist sehr bewusst, dass Sie in der gegenwärtigen Situation Herausragendes leisten und möchte Ihnen daher abermals meinen herzlichen Dank aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann